

100.2016.45U
ARB/ROC/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. Mai 2018

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiber Röthlisberger Brandenburg

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Kanton Bern
handelnd durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Staatshaftung wegen mangelhaft durchgeführtem Konkursverfahren (Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 11. Januar 2016; 38.66-13.4)



Sachverhalt:

A.

A._____ war Mitbegründer, Aktionär und Verwaltungsratspräsident der am 26. April 1985 gegründeten B._____ AG, die im Wesentlichen die Weiterentwicklung und Vermarktung eines zur Patentierung angemeldeten Wärmespeichers bezweckte. Nachdem die Verwertungsbemühungen erfolglos geblieben waren, wurde am 15. Dezember 1989 über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Als Konkursverwaltung amtete das damalige Konkursamt D._____. Dieses räumte mit Vereinbarung vom 18. Mai bzw. 5. November 1990 der liechtensteinischen C._____ AG ein auf 1 Mio. Franken limitiertes Kaufrecht an den Patentrechten der B._____ AG ein. Nachdem die C._____ AG weder den Kaufrechtspreis von Fr. 300'000.-- bezahlt, noch das Kaufrecht ausgeübt hatte, trat das Konkursamt vom Kaufvertrag zurück und veräusserte schliesslich mangels anderer Angebote die Patentrechte am 15. März 1996 für Fr. 12'000.-- «per Saldo aller Ansprüche» an die C._____ AG. A._____, dessen eingegebene und kollozierte Forderung Fr. 564'530.25 betrug, erlitt gemäss Verlustschein einen Ausfall von Fr. 535'544.85.

B.

Mit Eingaben vom 15. Oktober 1996 bzw. 13. Januar 1997 gelangte A._____ an den Regierungsrat und forderte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 625'780.90 (zuzüglich Zins) für seinen im Konkursverfahren erlittenen Verlust sowie für vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 25'000.--. Mit Beschluss vom 10. Juni 1998 (RRB 1305/1998) lehnte der Regierungsrat das Begehren ab.

C.

Am 30. April 2013 erhob A._____ Staatshaftungsklage beim Verwaltungsgericht gegen den Kanton Bern. Das Verwaltungsgericht trat mit Urteil vom 10. Juni 2013 (VGE 2013/150) auf die Klage nicht ein und leitete die Akten an die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) weiter, weil streitige Ansprüche aus Staatshaftung seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr im Klage-, sondern im Beschwerdeverfahren geltend zu machen sind. Mit Verfügung vom 11. Januar 2016 wies die JGK das Gesuch ab, soweit sie darauf eintrat.

D.

Dagegen hat A._____ am 9. Februar 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, die Verfügung der JGK sei aufzuheben und der Kanton Bern sei zu verpflichten, ihm Schadenersatz in der Höhe von Fr. 625'790.90 zuzüglich Zins von 5 % seit 15. Dezember 1989 zu bezahlen. Mit Beschwerdeantwort vom 30. März 2016 schliesst die JGK namens des Kantons Bern auf Abweisung der Beschwerde. A._____ hält mit Eingabe vom 11. Juli 2016 an seinen Anträgen fest.

Die Instruktionsrichterin hat am 30. August 2017 die beim Obergericht des Kantons Bern edierten, den Streitgegenstand betreffenden Strafakten zu den Akten erkannt.

Erwägungen:

1.

1.1 Der Beschwerdeführer macht gegenüber dem Kanton Bern einen Anspruch auf Schadenersatz geltend wegen Verletzung von Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) in einem Konkursverfahren, das am 15. Dezember

1989 eröffnet und am 22. August 1996 durch den Konkursrichter geschlossen worden war (hinten E. 4.3). Der massgebliche Sachverhalt hat sich mithin vor Inkrafttreten von Art. 5 SchKG in der seit dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung (Revision vom 16.12.1994; AS 1995 S. 1227) abgepielt, mit dem eine ausschliesslich auf Bundesrecht beruhende, das kantonale Recht verdrängende Haftungsordnung eingeführt worden ist. Für das Verfahren als solches ist indes unbesehen des anwendbaren materiellen Rechts (hinten E. 2) kantonales Recht massgebend (vgl. BGE 126 III 431 E. 1b; VGE 23272 vom 19.5.2009, 23104 vom 12.5.2009, 23253 vom 8.9.2008, je E. 1.1 mit Hinweisen).

1.2 Hinsichtlich der Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen gegen den Kanton hat per 1. Januar 2009 ein Wechsel vom Klage- in das Beschwerdeverfahren stattgefunden. Gemäss Art. 104 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) erlässt die Direktion, in deren Aufgabenbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat, über solche Ansprüche eine Verfügung, die der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegt (Art. 104 Abs. 3 PG i.V.m. Art. 74 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Das Beschwerdeverfahren ist für sämtliche ab dem 1. Januar 2009 anhängig gemachten Begehren anwendbar (vgl. VGE 23272 vom 19.5.2009 E. 1.3, 23104 vom 12.5.2009 E. 1.1.1 f.; zu den intertemporalrechtlichen Grundsätzen BGE 126 III 431 E. 2b; BVR 2008 S. 481 E. 3.1.1). Weggefallen ist das Erfordernis eines vorgängigen Forderungsbegehrens an den Regierungsrat (vgl. Art. 104 Abs. 2 PG in der ursprünglichen bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung [BAG 05-045] bzw. Art. 50 Abs. 2 des [alten] Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [Personalgesetz, aPG; GS 1993 S. 64 ff., in Kraft bis 30.6.2005]), wobei einem entsprechenden, allenfalls noch unter Geltung des alten Rechts ergangenen Beschluss des Regierungsrats rechtlich die Stellung einer Parteierklärung zukommt, die keine Rechtshängigkeit bewirkt (BVR 2007 S. 193 E. 3.1 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. Januar 2016 als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG zuständig.

1.3 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Vorab ist das anwendbare materielle Recht zu bestimmen:

2.1 Die bundesrechtliche Regelung gemäss Art. 5 SchKG ist erst am 1. Januar 1997 und damit nach Abschluss des hier interessierenden Sachverhalts in Kraft getretenen (vorne E. 1.1). Vor dem 1. Januar 1997 richtete sich die Verantwortlichkeit des Kantons im Bereich des SchKG nach der allgemeinen Haftungsbestimmung von Art. 47 des damals noch geltenden aPG, der bereits, wie heute Art. 5 SchKG, eine ausschliessliche Kausalhaftung des Kantons vorsah. Das aPG seinerseits ist am 1. Juli 1993, d.h. während des hier interessierenden Sachverhalts in Kraft getreten. Vorher kannte der Kanton keine Kausalhaftung. Vielmehr galt bis zum 30. Juni 1993 eine Verschuldenshaftung nach dem Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz, BtG; GS 1954 S. 6 ff.; BVR 2002 S. 184 E. 3c/dd, 1997 S. 313 E. 2; vgl. auch Art. 5 SchKG in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung [BS 3 3]).

2.2 Es fragt sich mithin, nach welcher gesetzlichen Haftungsordnung das Staatshaftungsbegehren zu beurteilen ist. Da die Übergangsbestimmungen des SchKG und aPG diesbezüglich keine Antwort geben (vgl. Art. 2 der Schlussbestimmungen zur Änderung des SchKG vom 16.12.1994; Art. 54 ff. aPG), sind entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Prinzipien grundsätzlich diejenigen Rechtssätze anwendbar, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts in Kraft standen (BGE 126 III 431 E. 2a; BVR 2014 S. 297 [VGE 2012/65/66 vom

16.4.2014] nicht publ. E. 3.2, 2011 S. 200 E. 2.4.1, 2008 S. 163 E. 2). Danach käme für den Sachverhalt vor dem 1. Juli 1993 das BtG und für denjenigen danach das aPG zur Anwendung. Allerdings bildet das hier interessierende Konkursverfahren eine Einheit bzw. liegt ein Dauersachverhalt vor, mit der Folge, dass auf den ganzen Sachverhalt das im Zeitpunkt seines Abschlusses geltende Recht, mithin das aPG Anwendung findet (vgl. zur staatlichen Zwangsverwaltung einer Liegenschaft BGE 126 III 431 E. 2a). Die Haftungsvoraussetzungen gemäss Art. 47 aPG decken sich soweit hier interessierend indes mit Art. 5 SchKG, sodass auf die entsprechende Rechtsprechung und Lehre verwiesen werden kann. Im Übrigen kommen die Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) als ergänzendes kantonales Recht zum Tragen (Art. 51 Abs. 1 aPG).

3.

3.1 Gemäss Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 47 Abs. 1 aPG haftet der Kanton für den Schaden, den er, d.h. seine Behörden oder Kommissionen, deren Mitglieder sowie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Die einzelnen Voraussetzungen, die einen Schadenersatzanspruch gestützt auf diese Bestimmung begründen – amtliche Tätigkeit, Schaden, Widerrechtlichkeit, adäquater oder hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen amtlichem Verhalten und Schaden –, müssen kumulativ erfüllt sein, wobei ihr Vorliegen von der geschädigten Person, also von der Klägerschaft, zu beweisen ist (BVR 2014 S. 297 [VGE 2012/65/66 vom 16.4.2014] nicht publ. E. 3.3, 2011 S. 200 E. 2.4.2, 2008 S. 163 E. 4).

3.2 Unbestritten ist, dass der geltend gemachte Staatshaftungsanspruch trotz der erheblichen Zeit von über 20 Jahren, die seit den angeblichen haftungsbegründenden Ereignissen verstrichen sind, nicht verjährt ist. Der Beschwerdeführer hat seit Abschluss des Konkursverfahrens regelmässig Vorkehren getroffen, um die Verjährung zu unterbrechen, womit diese von neuem zu laufen begonnen hat (Art. 51 Abs. 1 aPG i.V.m.

Art. 137 Abs. 1 OR). Die JGK hat zudem mit Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2014 festgestellt, dass die Verjährung nicht eingetreten ist und die entsprechende Einrede nicht erhoben, sodass das Verwaltungsgericht die Verjährung selbst dann nicht berücksichtigen dürfte, wenn sie eingetreten wäre (Art. 51 Abs. 1 aPG i.V.m. Art. 142 OR; BVR 2002 S. 184 [VGE 21090 vom 20.8.2001] nicht vollständig publ. E. 2b; vgl. Marco Levante, in Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl. 2014 [nachfolgend: Kurzkommentar SchKG], Art. 6 N. 5; Dominik Gasser, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2010, Art. 6 SchKG N. 11).

3.3 Der Beschwerdeführer stützt seine Forderung auf angebliche Verfehlungen, die der damalige Vorsteher des Konkursamts im Rahmen des Konkursverfahrens betreffend die B._____ AG begangen haben soll (hinten E. 5.2 ff.). Damit ist der von Art. 47 Abs. 1 aPG geforderte funktionelle Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit gegeben (BVR 1999 S. 258 E. 2c; VGE 2011/232 vom 22.1.2013 E. 3; vgl. auch Dominik Gasser, a.a.O., Art. 5 SchKG N. 35). Ob dem Beschwerdeführer infolge des Konkursverfahrens ein Schaden von Fr. 625'790.90 (zuzüglich Zins) entstanden ist (vorne Bst. C), braucht nur geklärt zu werden, wenn feststeht, dass der Kanton für den Schaden einzustehen hat (BVR 1999 S. 258 E. 2b; VGE 2011/88 vom 20.8.2012 E. 2.2). Die Frage kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offenbleiben. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob dem Vorsteher des Konkursamts widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von gebotenen Handlungen vorzuwerfen ist (hinten E. 5) und ob dieses Verhalten kausal war für den geltend gemachten Schaden (hinten E. 6).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. Diese habe «eine ganze Reihe wesentlicher Sachverhaltselemente» übergangen, wodurch «ein Gesamtbild entstehe, dass mit der Wirklichkeit kaum mehr etwas zu tun» habe (Beschwerde Rz. 10 ff. und 78). Dabei habe sie «das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt beziehungsweise Beweise geradezu

willkürlich gewürdigt» (vgl. Beschwerde S. 7, 40). Insbesondere erachtet er die Darstellung seiner finanziellen Beteiligung an der B._____ AG, der Gesellschaftsaktiven sowie der Tatsachen, die die Existenz von Forschungsunterlagen belegen würden, als mangelhaft. Weiter seien die Verfehlungen des Vorstehers des Konkursamts nicht klar festgehalten und die Ergebnisse des (später eingeleiteten) Strafverfahrens unzutreffend dargestellt worden. Schliesslich habe die Vorinstanz die Gegebenheiten rund um die Vereinbarung vom 18. Mai bzw. 5. November 1990 (vorne Bst. A) sowie die Gründe für deren Scheitern nur teilweise zutreffend widergegeben (vgl. zum Ganzen Beschwerde S. 7-42).

4.2 Nach dem Untersuchungsgrundsatz stellen die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind verpflichtet, diesen richtig und vollständig abzuklären, wobei die Untersuchungspflicht ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Parteien findet (Art. 20 Abs. 1 VRPG). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände und Beweismittel erhoben hat. Unrichtig ist sie, wenn die Behörde die Beweismittel falsch gewürdigt oder einen rechtserheblichen Sachumstand nicht in das Beweisverfahren einbezogen hat (BVR 2008 S. 352 E. 3.2, 2004 S. 446 E. 4.3). Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen gemäss Art. 19 Abs. 2 VRPG grundsätzlich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272). Diese sieht für die Bewertung der Beweise den Grundsatz der freien Beweiswürdigung vor (Art. 157 ZPO). Danach haben die Behörden und Gerichte die Beweise frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass die Beschwerdeinstanz alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen hat (BGE 137 II 266 E. 3.2 und 130 II 482 E. 3.2; BVR 2014 S. 508 E. 5.3.2, 2009 S. 481 E. 2.1, 2009 S. 385 E. 4.3.3). Art. 21 Abs. 1 VRPG verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. BVR 2012 S. 109 E. 2.3.3; vgl. auch BGE 142 I 135 E. 2.1, 137 II 266 E. 3.2). Wie die nachfolgenden Erwägungen (E. 5 und 6) zeigen, hat die Vorinstanz diese Grundsätze nicht verletzt. Sie hat sich eingehend mit den Vorbringen des

Beschwerdeführers auseinandergesetzt, gestützt auf die umfangreichen Akten die wesentlichen Fakten zusammengetragen und nachvollziehbar dargelegt, welche Schlüsse sie daraus zieht. Tatsächlich zielen die Rügen des Beschwerdeführers weniger auf die Sachverhaltsfeststellung als vielmehr auf die Würdigung von weitgehend unbestrittenen Fakten. Inwiefern die Vorinstanz dabei Recht bzw. seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben soll, ist nicht erkennbar und legt der Beschwerdeführer auch nicht dar.

4.3 Zu den wesentlichen Eckpunkten des Geschehens ergibt sich Folgendes: Der Beschwerdeführer gründete am 26. April 1985 zusammen mit Rechtsanwalt E._____ und dem Techniker F._____ die B._____ AG mit dem Ziel, einen von Letzterem erfundenen, stabil unterkühlbaren Latentwärmespeicher weiterzuentwickeln und kommerziell zu vermarkten. Die drei Mitaktionäre vereinbarten, die Erfinderpateute auf den Namen und die Kosten der B._____ AG anzumelden. Im Gegenzug sollte F._____ der Gesellschaft sein Know-how sowie seine Schaffenskraft auf dem Gebiet der Wärmespeicherung zur Verfügung stellen. In der Folge wurden mit einer Vielzahl von Interessierten Verhandlungen geführt, die indes zu keinem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten, sodass die erhofften Einnahmen ausblieben und die B._____ AG bald überschuldet war. Am 20. November 1987 beschloss die Gesellschaft gegen den Willen des Beschwerdeführers ihre Auflösung und setzte E._____ als Liquidator ein. Da dieser seinen Amtspflichten nicht nachkam, wurde er am 17. Oktober 1989 vom Zivilrichter abberufen und G._____, damaliger Vorsteher des Konkursamts D._____, an seiner Stelle eingesetzt. Am 15. Dezember 1989 erfolgte die Konkurseröffnung. Die durch das Konkursamt vertretene B._____ AG schloss unter Vermittlung von F._____ am 18. Mai bzw. 5. November 1990 eine Vereinbarung mit der C._____ AG ab, wodurch dieser ein limitiertes Kaufrecht an den zur Konkursmasse der B._____ AG gehörenden Patentrechten eingeräumt wurde. Der Preis für das Kaufrecht wurde auf Fr. 300'000.-- und der Kaufpreis für die Patentrechte auf 1 Mio. Franken festgelegt, wobei der Kaufrechtspreis im Fall der Kaufrechtsausübung an den Kaufpreis anzurechnen war (vgl. Klagebeilage [nachfolgend: KB] 57). Die Käuferin leistete wegen angeblicher

unerwarteter Liquiditätsprobleme nur einen Teil des Kaufrechtspreises. In der Folge hielt die C._____ AG das Konkursamt mit immer neuen Zahlungsversprechen während rund fünf Jahren hin, bis ihr am 15. Mai 1995 eine letzte Zahlungsfrist gesetzt wurde. Die C._____ AG liess auch diese Frist unbenutzt verstreichen, bot dem Konkursamt jedoch die Zahlung des ihrer Auffassung noch ausstehenden Betrags für das Kaufrecht von Fr. 179'410.-- an, unter dem Vorbehalt, dass das Konkursamt die vertraglich (neben den Patenten) zugesicherten Forschungsunterlagen vorlege. Auf dieses Angebot ging das Konkursamt nicht ein und trat am 20. Oktober 1995 vom Vertrag zurück. Die Patente wurden schliesslich am 15. März 1996 doch noch an die C._____ AG verkauft, allerdings ohne weitere Unterlagen und Zusicherungen und zu einem weitaus tieferen Preis von Fr. 12'000.-- (vgl. Kaufvertrag, in unpag. Vorakten Konkursamt [KA] Ordner Nr. 2 [act. 4j]). Der Beschwerdeführer erhob erstmals am 25. November 1995 und in der Folge wiederholt betriebsrechtliche Beschwerden, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) abgewiesen wurden, soweit sie darauf eintrat bzw. die Beschwerdeverfahren nicht als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abschrieb. Die Aufsichtsbehörde verzichtete ebenfalls darauf, gegen G._____, den Vorsteher des Konkursamts ein Disziplinarverfahren einzuleiten. In den Jahren 1996 und 1997 erhob der Beschwerdeführer zudem gegen G._____, E._____ und die ehemalige Lebensgefährtin des am ... 1994 verstorbenen F._____, H._____, sowie gegen den ehemaligen Geschäftspartner und Freund F._____, I._____, Strafanzeigen. Die daraufhin gegen diese Personen eingeleiteten Strafverfahren namentlich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, betrügerischen Konkurses, Unterdrückung von Urkunden und Verfügung über mit Beschlag belegten Vermögenswerten führten zu keiner strafrechtlichen Verurteilung.

5.

5.1 Zu prüfen ist zunächst, ob dem mit der Konkursverwaltung betrauten Konkursamt bzw. dessen Vorsteher widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen vorzuwerfen sind.

5.1.1 Nach dem staatshaftungsrechtlichen Widerrechtlichkeitsbegriff gilt eine Schadenszufügung als widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder absolute Rechte (wie Leib, Leben, Eigentums- und Persönlichkeitsrechte) der geschädigten Person beeinträchtigt werden (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Die im objektiven Normverstoss begründete Widerrechtlichkeit entfällt daher, wenn eine Schädigung reiner Vermögensrechte stattgefunden hat, dabei jedoch keine Verhaltensnorm verletzt worden ist, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schädigungen schützen soll (Art. 51 Abs. 1 aPG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 OR; BGE 139 V 176 E. 8.2 [Pra 102/2013 Nr. 119], 135 V 373 E. 2.4, 132 II 305 E. 4.1 [Pra 96/2007 Nr. 53]; BVR 2014 S. 297 E. 4.2, 2011 S. 200 E. 4.2.1, 2008 S. 163 E. 5.2, je mit weiteren Hinweisen).

5.1.2 Im Fall der Rechtsgüterverletzung durch Unterlassen ist der Staat nur mittelbarer Verursacher. Die Schädigung wird nie unmittelbar durch ein Behördenmitglied bewirkt. Das Gemeinwesen hat es in solchen Fällen vielmehr unterlassen, die Geschädigten vor den Folgen der primären Ursache zu bewahren. Wer eine Handlung unterlässt, die von der Rechtsordnung nicht geboten ist, kann nicht gegen das Recht verstossen. Im Fall der Haftung aus Unterlassen kann sich die Widerrechtlichkeit deshalb nicht bereits aus dem Eintritt des Erfolgs ergeben, sondern es bedarf überdies der Verletzung einer Garantienpflicht: Nur wer durch rechtliche Vorschriften oder allgemeine Rechtsgrundsätze verpflichtet ist, eine Schädigung zu verhindern, kann für deren Eintritt verantwortlich gemacht werden. Die Widerrechtlichkeit ergibt sich für diesen Fall folglich aus der Verletzung einer Schutznorm, welche Art und Umfang einer Handlungspflicht umschreibt. Die Unterlassung ist dann widerrechtlich, wenn infolge der Missachtung einer Handlungspflicht eine Rechtsgüterverletzung eintritt, vor welcher das Gemeinwesen den Einzelnen hätte schützen müssen (BGE 135 V 373

E. 2.4, 133 V 14 E. 8.1 [Pra 97/2008 Nr. 11], 132 II 305 E. 4.1 [Pra 96/2007 Nr. 53], 123 II 577 E. 4d/ff; BVR 2014 S. 297 E. 4.4.1, 2011 S. 200 E. 4.3.1, 2007 S. 145 E. 6.2, je mit weiteren Hinweisen).

5.1.3 Selbst wenn eine Rechtspflicht zur Schadensabwehr besteht, ist diese Pflicht nicht unbeschränkt. Die Garantin bzw. der Garant muss nicht alle erdenklichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, sondern nur diejenigen, die sich aus besonderen Vorschriften ergeben oder sich aufgrund allgemeiner Vorsichtsregeln als zweckmässig und vernünftigerweise zumutbar erweisen, um eine drohende Gefahr abzuwehren. Die blossе Tatsache, dass ein Schaden bei nachträglicher Betrachtung durch bestimmte Vorkehrungen allenfalls hätte vermieden werden können, begründet indessen noch keine Staatshaftung. Eine Haftung besteht dann, wenn die Verantwortlichen eine konkret erkennbare ungewöhnliche Gefahr nicht erkennen, sie fehlerhaft einschätzen oder nicht beachten bzw. trotz erkannter Gefahr die notwendigen und zumutbaren Massnahmen nicht treffen, um den Eintritt einer Schädigung zu vermeiden. Ist hingegen den Verantwortlichen im Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Gefahr nicht bekannt und bei zumutbarer Sorgfalt auch nicht erkennbar, so besteht keine Pflicht, sie abzuwehren. Den zuständigen Stellen und Personen muss ein gewisses Ermessen in der Beurteilung der Situation zugestanden werden (vgl. BGE 132 II 305 E. 4.4 [Pra 96/2007 Nr. 53], 120 Ib 411 E. 4a; BVR 2014 S. 297 E. 4.4.2, 2011 S. 200 E. 4.2.2, 2007 S. 145 E. 6.3, 2005 S. 3 E. 3.4, 2003 S. 241 E. 2e, je mit weiteren Hinweisen).

5.2 Der Beschwerdeführer begründet das Erfüllen der Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit in erster Linie damit, dass es das Konkursamt während über fünf Jahren unterlassen habe, sich über die vorhandenen Aktiven zu informieren, diese zu inventarisieren und zu sichern. Auch mit der Erstellung des Kollokationsplans sei viel zu lange zugewartet worden. Es sei sorgfaltswidrig gewesen, die Aktiven der B._____ AG ohne Kontrolle und Aufsicht F._____ anzuvertrauen, der sowohl vor als auch nach der Konkurseröffnung versucht habe, die Patente zu seinen eigenen Gunsten zu verwerten. Der zuständige Vorsteher habe zu spät erkannt, dass nebst den Patenten auch die Forschungsunterlagen für eine gewinnbringende Verwertung unerlässlich gewesen wären und es pflicht-

widrig unterlassen, diese sicherzustellen. Spätestens beim Abschluss der Vereinbarung mit der C._____ AG am 18. Mai bzw. 5. November 1990, als das Konkursamt als Konkursverwaltung erklärte, im Besitz der Forschungsunterlagen zu sein, hätte die Bedeutung dieser Dokumente erkannt werden müssen.

5.3 Gerügt ist damit in erster Linie eine Verletzung von Art. 221 Abs. 1 und Art. 223 SchKG. Zu prüfen ist, welche Handlungspflichten dem Vorsteher des Konkursamts aufgrund dieser Normen oblagen und ob er diese verletzt hat.

5.3.1 Gemäss Art. 221 Abs. 1 SchKG schreitet das Konkursamt sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen. Das Konkursinventar ist das Verzeichnis der tatsächlichen und mutmasslichen Aktiven der Konkursmasse. Als internes Dokument des Konkursamts, das keine Wirkung gegenüber Dritten entfaltet, dient es dazu, einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners zu verschaffen, das Vermögen zu sichern und eine Grundlage für den Entscheid bezüglich des weiteren Verfahrens (Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, summarisches oder ordentliches Verfahren) zu schaffen (BGE 128 V 10 E. 5c, 90 III 18 E. 1; BGer 5A_517/2012 vom 24.8.2012 E. 4.1.2, 5A_469/2011 vom 25.10.2011 E. 4.2.1; Urs Lustenberger, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2010, Art. 221 SchKG N. 6; Roger Schober, in Kurzkommentar SchKG, Art. 221 N. 1 und 10). Gegen die Weigerung des Konkursamts, einen Gegenstand in das Konkursinventar aufzunehmen, kann jede Gläubigerin bzw. jeder Gläubiger Beschwerde führen (BGE 114 III 22 E. 5b; BGer 5A_517/2012 vom 24.8.2012 E. 4.1.2, 5A_469/2011 vom 25.10.2011 E. 4.2.2; Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 221 SchKG N. 33). Das Konkursinventar ist gleich zu Beginn des Verfahrens aufzunehmen, jedoch nicht sofort abzuschliessen, da auch später hinzutretene Vermögenswerte noch aufzunehmen sind (Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 221 SchKG N. 6). Der Konkursbeschluss und die übrigen Wirkungen des Konkurses treten unabhängig vom Inventar bereits mit der Konkursöffnung ein. Das Inventar entscheidet insbesondere nicht über die Zugehörigkeit eines Ver-

mögenswerts zur Konkursmasse (vgl. Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 221 SchKG N. 24; derselbe, in Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar SchKG, 4. Aufl. 2017, Art. 221 N. 7 und 14).

5.3.2 Als Sicherungsmassnahmen kommen gemäss Art. 223 SchKG namentlich die Siegelung von Räumen und Behältnissen sowie die Beschlagnahme von beweglichen Sachen zur Verwahrung in Betracht (Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 223 SchKG N. 1 und 14). Bares Geld, Wertpapiere, Geschäfts- und Hausbücher sowie sonstige Schriften von Belang nimmt das Konkursamt in Verwahrung (Art. 223 Abs. 2 SchKG). Alle übrigen Vermögensstücke sollen, solange sie nicht im Inventar verzeichnet sind, unter Siegel gelegt sein (Art. 223 Abs. 3 SchKG). Das Konkursamt sorgt für die Aufbewahrung der Gegenstände, die sich ausserhalb der Räumlichkeiten der Gemeinschuldnerin befinden (Art. 223 Abs. 4 SchKG). Letztere sowie grundsätzlich auch Dritte sind bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamt die Vermögenswerte anzugeben und zur Verfügung zu stellen (aArt. 222 Abs. 1 und Abs. 3 SchKG in seiner ursprünglichen, bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung [BS 3 3]; vgl. auch Art. 222 Abs. 3 und Abs. 4 SchKG). Vermögensstücke im Drittgewahrsam dürfen aber, wenn Dritte Eigentum daran geltend machen, nicht einfach beschlagnahmt und weggeführt, sondern müssen klageweise zur Masse gezogen werden (BGE 122 III 436 E. 2a, 110 III 87 E. 1c und 2a; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 44 Rz. 12; Eugen Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, in ZStV 2010 S. 112 ff., 126; vgl. zum Ganzen Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 222 SchKG N. 11 ff. und Art. 221 N. 25; Roger Schober, in Kurzkomentar SchKG, Art. 223 N. 5 und Art. 222 N. 1 f., 6 und 13 ff.). Bei Patenten, an denen nicht Gewahrsam im engeren Sinne bestehen kann, hat die im öffentlichen Register eingetragene Person vermutungsweise das bessere Recht daran als Dritte, die ihrerseits Ansprüche am Patent geltend machen (Christoph Mutti, Patente im Konkursverfahren – einige praktische Hinweise, in BISchK 2008 S. 121 ff., 125 mit Hinweis). Das Konkursamt in seiner Rolle als Konkursverwaltung hat alle zur Erhaltung und Verwertung der Konkursmasse gehörenden Geschäfte zu besorgen; es vertritt die Masse vor Gericht (Art. 240 SchKG; BGE 110 III 87 E. 1c; Marc Russenberger, in

Basler Kommentar, 2. Aufl. 2010, Art. 240 N. 7; Urs Bürgi, in Kurzkomentar SchKG, Art. 240 N. 4).

5.3.3 Der Vorsteher des Konkursamts wurde am 17. Oktober 1989 als neuer Liquidator der B._____ AG eingesetzt (vorne E. 4.3). Dem entsprechenden Entscheid des Gerichtspräsidenten des Richteramts III D._____ vom 17. Oktober 1989 (KB 20) ist zu entnehmen, dass E._____ in seiner Rolle als Liquidator am 27. November bzw. 3. Dezember 1987 einen Vertrag zur (kostenlosen) Rückübertragung der auf den Namen der B._____ AG angemeldeten Patente auf F._____ abgeschlossen hatte (KB 21), worauf der Beschwerdeführer im Mai 1988 die Rechte mit Arrest hatte belegen lassen (vgl. Arrestbefehl vom 17.5.1988 und Arresturkunde vom 19. bzw. 24.5.1988 [KB 22]). Anfang Dezember 1989 forderte der Beschwerdeführer den Vorsteher des Konkursamts auf, die Verhandlungsführung betreffend den Verkauf der Patente zu übernehmen und nötigenfalls den Konkurs herbeizuführen (vgl. Schreiben von Rechtsanwalt J._____ vom 5.12.1989, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1 [act. 4i]). Am 15. Dezember 1989 wurde der Konkurs über die B._____ AG eröffnet (vorne E. 4.3) und am 26. Januar 1990 dessen Durchführung im summarischen Verfahren angeordnet. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1989 traf das Konkursamt erste Abklärungen im Hinblick auf die Erstellung des Inventars (in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1), worauf am 1. Februar 1990 eine Besprechung mit F._____ stattfand, an der vereinbart wurde, dass dieser die Verkaufsverhandlungen weiterführen und bis auf weiteres für die Bezahlung der Patentgebühren sorgen soll. Das Konkursamt machte F._____ schriftlich darauf aufmerksam, dass ein allfälliger Verkauf nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung erfolgen dürfe und der Verkaufserlös ebenfalls an das Amt zu leisten sei (vgl. Schreiben KA vom 2.2.1990 [KB 44]). Auf entsprechende Aufforderung hin reichte der Patentanwalt der B._____ AG mit Schreiben vom 28. März 1990 eine Liste der Patente mit Vermerk der Patentnummern und das Konkursamt K._____ am 27. April 1990 das Protokoll einer rechtshilfeweise durchgeführten Befragung E._____s über die Vermögens- und Schuldenverhältnisse der B._____ AG sowie einen Ordner Gesellschaftsakten ein (beides in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1 bzw. Aktenbündel schwarz [act. 4G]).

Weitere Unterlagen wurden soweit ersichtlich nicht sichergestellt. Am 18. Mai 1990 unterzeichnete das Konkursamt die Vereinbarung mit der C._____ AG, in deren Ziffer 4 erklärt wird, dass das Amt an den Patentrechten allein berechtigt sei, über sämtliche Patentanmeldungen verfüge und im Besitz der dazugehörigen Forschungsunterlagen sei (vorne E. 4.3 bzw. KB 57). Die C._____ AG unterzeichnete die Vereinbarung am 5. November 1990, wovon der Vorsteher des Konkursamts der Gläubigerschaft am 19. November 1990 Kenntnis gab und Gelegenheit einräumte, bis zum 30. November 1990 höhere Angebote einzureichen (in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Es ging weder ein höheres Angebot ein, noch wurde gegen die freihändige Verwertung Beschwerde erhoben (vgl. Schreiben KA vom 3.12.1990, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Bemühungen, die erwähnten Forschungsunterlagen und weitere Dokumente zu behändigen, erfolgten erst im Frühjahr 1995 (vgl. Schreiben von Rechtsanwalt J._____ bzw. des Beschwerdeführers vom 30.3. bzw. 8.5.1995, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1; vgl. auch angefochtene Verfügung S. 16). Daraufhin konnten bei H._____, Originalpatente und Unterlagen betreffend die Patentgebühren sowie weitere Akten, nicht jedoch die gesuchten Forschungsunterlagen, sichergestellt werden (vgl. Schreiben des KA vom 15.5., 12.6. und 26.6.1995 sowie von H._____ vom 3.3., 30.5. und 2.7.1995 bzw. Erklärung vom 17.6.1995, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Am 26. bzw. 27. Oktober 1995 wurden der Kollokationsplan bzw. das Konkursinventar fertiggestellt und aufgelegt (KB 100 bzw. unpag. Vorakten KA Aktenbündel schwarz). Sie erwuchsen unangefochten in Rechtskraft (vgl. Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 13.2.1996 S. 6, in unpag. Vorakten KA Aktenbündel schwarz).

5.3.4 Es ist grundsätzlich unbestritten, dass die im Zeitpunkt der Konkurs-eröffnung auf den Namen der B._____ AG angemeldeten oder eingetragenen Patentrechte vollständig Eingang ins Konkursinventar gefunden haben und gestützt auf den zweiten Kaufvertrag vom 15. März 1996 in diesem Umfang auch auf die C._____ AG übertragen wurden (vgl. Beschwerde Rz. 92 f.; vgl. auch Bestätigung der C._____ AG vom 9.3.1998, in Strafakten pag. 3209 [act. 12H]; zum Vorwurf, der Vorsteher des Konkursamts habe das Schweizer Patent Nr. ... zu Unrecht verfallen lassen hinten E. 5.4). Das Konkursinventar entspricht bis auf Anpassungen,

die sich im Verlauf des Konkursverfahrens ergeben haben (vgl. Stellungnahme von G._____ vom 21.2.1997 S. 4, in unpag. Vorakten Regierungsrat [act. 4F], auch zum Folgenden) der vom Patentanwalt am 28. März 1990 eingereichten Liste bzw. dem Arrestbefehl (vorne E. 5.3.3; vgl. auch Beschwerde Rz. 16). Nicht streitig ist zudem, dass diese Patentrechte bis zu ihrer Übertragung an die C._____ AG im amtlichen Register, das für die Berechtigung daran massgebend ist (vorne E. 5.3.2), stets auf den Namen der B._____ AG eingetragen waren und F._____ die Berechtigung der Gesellschaft nach Konkurseröffnung nicht mehr in Frage stellte (vgl. angefochtene Verfügung S. 13; Beschwerde Rz. 65, 70, 92 f.). Damit hat das Konkursamt die Patente hinreichend gesichert und inventarisiert. Der Beschwerdeführer ist allerdings der Auffassung, dass auch die Forschungsunterlagen zum Wärmespeicher und das Know-how F._____s Vermögenswerte der B._____ AG darstellten, die hätten sichergestellt und inventarisiert werden müssen. Die Forschungsunterlagen enthielten angeblich das genaue Rezept zur Herstellung des Wärmespeichers, das den Patentschriften nicht direkt entnommen werden könne, und wären nach Ansicht des Beschwerdeführers für eine gewinnbringende Verwertung unerlässlich gewesen (Beschwerde Rz. 15, 20, 95 ff.; auch hinten E. 6.5.1).

5.3.5 Gemäss Art. 197 aAbs. 1 SchKG (in seiner ursprünglichen, bis zum 31. Dezember 1996 geltenden und soweit hier interessierend mit dem aktuellen Recht inhaltlich übereinstimmenden Fassung [BS 3 3]; vgl. Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 197 SchKG N. 2 f.) bildet sämtliches Vermögen, das der Gemeinschuldnerin zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, die Konkursmasse. Gegenstand der Konkursaktiven sein bzw. zur Zwangsvollstreckung herangezogen werden können nur Rechte und Sachen, die einen aktuellen in Geld schätzbaren Verkehrswert haben; sie müssen *verkehrsfähig* sein (vgl. Rüetschi/Schober, in Milani/Wohlgemuth [Hrsg.], Kommentar zur Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter [KOV; SR 281.32], 2016, Art. 25 N. 9 und 11 mit Hinweisen; Amonn/Walther, a.a.O., § 40 Rz. 15 und § 23 N. 5; vgl. auch vorne E. 5.3.1). Nach Lehre und Rechtsprechung können die zur Patentierung angemeldeten sowie die bereits patentierten Erfindungen Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, nicht jedoch geheime Erfindungen, die nicht zur

Patentierung angemeldet sind (BGE 142 III 348 E. 3.3 mit Hinweisen). Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist stellen Patente frei verfügbare Erfindungen dar, die nicht mehr Vermögensbestandteil der Schuldnerin bzw. des Schuldners bilden und mithin nicht der Zwangsvollstreckung zugeführt werden können (BGE 142 III 348 E. 3.4). Gleiches gilt für weitere Sachen, die keinen realisierbaren Vermögenswert haben, wie etwa Betriebsgeheimnisse und Geschäftspapiere (vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, in Kurzkommentar SchKG, Art. 92 N 4 mit Hinweis auf BGE 75 III 89 S. 91). Mit Blick darauf hat bereits die Aufsichtsbehörde die Admassierung von angeblich nachträglich entdecktem Know-how abgelehnt. Know-how und sog. technische Geheimnisse stellen keine eigenständigen Vermögenswerte dar, die getrennt vom Gesellschaftsvermögen verwertet oder admassiert werden könnten (vgl. Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 5.11.1999 E. 6a, in unpag. Vorakten KA Aktenbündel schwarz). Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass allfällige Forschungsunterlagen und weiteres Know-how, das nicht in den Patenten enthalten war, vorliegend entgegen diesen Grundsätzen als Vermögenswerte hätten behandelt und inventarisiert werden müssen. Im Gegenteil vertrat er vor der Vorinstanz noch die Meinung, die Forschungsunterlagen bildeten keine eigenständigen Vermögenswerte (vgl. Stellungnahme vom 6.9.2013 S. 5, in Vorakten JGK [act. 4A] pag. 112 ff.). Zwar ergibt sich aus einem vom damaligen Untersuchungsrichteramt III ... (nachfolgend: URA III) in Auftrag gegebenen Gutachten, auf das sich der Beschwerdeführer beruft, dass solche Forschungsunterlagen bzw. Rezepte unter Umständen durchaus zusätzliches Wissen enthalten können, mithilfe dessen das patentrechtlich geschützte Verfahren optimiert werden kann (vgl. Expertise W. _____ vom 27.10.1998 S. 4, in Strafakten pag. 1221 [act. 12B; nachfolgend: Expertise W. _____]). Der Gutachter verweist indes ausdrücklich darauf, dass gemäss Art. 83 des europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (EPÜ; SR 0.232.142.2) eine Erfindung im Patent so deutlich und vollständig dargestellt werden muss, dass eine Fachperson sie ausführen kann (vgl. Expertise W. _____ S. 3; vgl. auch Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.6.1954 über die Erfindungspatente [Patentgesetz, PatG; SR 232.14]). Der Gutachter hält in diesem Sinn fest, dass auch in der hier interessierenden Patentschrift die *wichtigsten Merkmale* der Erfindung offenbart seien (vgl. Expertise W. _____ S. 2 und S. 4). Die

gutachterliche Stellungnahme gibt mithin keinen Anlass zur Annahme, dass allfällige Forschungsunterlagen über das durch die Patente geschützte Wissen hinausgehendes Know-how in einer Form enthielten, das verkehrsfähig gewesen wäre und damit als eigenständiger Vermögenswert zur Konkursmasse hätte gezogen werden können (vgl. auch angefochtene Verfügung S. 14). Damit waren die Forschungsunterlagen – soweit solche existierten – weder zu sichern noch zwingend zu inventarisieren.

5.3.6 Im Übrigen weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass sich sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit F. _____s Forschung in dessen Räumlichkeiten, d.h. in dessen Gewahrsam, befanden (vgl. angefochtene Verfügung S. 15; Beschwerde Rz. 114) und die Eigentumsverhältnisse daran keineswegs klar waren, zumal eine zwischen den Aktionären anlässlich der Gesellschaftsgründung geschlossene Vereinbarung für den Fall der Liquidation einen Rückfall der Patentrechte – und damit auch allfälliger Forschungsunterlagen – auf F. _____ ausdrücklich vorsah (vgl. angefochtene Verfügung S. 13 mit Verweis auf Ziffer 4 des Kooperationsvertrags vom 26.4.1985 [KB 11]). Das Konkursamt war mithin in Bezug auf allfällige Forschungsunterlagen – anders als hinsichtlich der Patente, bei denen sich die Rechte der B. _____ AG aus dem Registereintrag ergaben (vorne E. 5.3.4) – weder berechtigt noch verpflichtet, Sicherungsmassnahmen anzuordnen (vorne E. 5.3.2). Da solche Unterlagen zudem keine der Zwangsverwertung zugängliche Vermögenswerte darstellen (E. 5.3.5 hiervor), kann dem Vorsteher des Konkursamts nicht vorgeworfen werden, er habe durch sein Vorgehen die Konkursaktiven pflichtwidrig gefährdet bzw. es unterlassen, diese gehörig zu sichern.

5.3.7 Weiter ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Vorsteher des Konkursamts F. _____ mit den Verkaufsverhandlungen betraute und bei diesem keine weiteren Unterlagen sicherstellte, keine Pflichtverletzung: Im summarischen Verfahren liegt die Verwertung weitgehend in den Händen des Konkursamts, wobei es die Interessen der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger «bestmöglich» zu wahren hat (aArt. 231 Abs. 3 Satz 2 SchKG; vgl. auch Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG; BGer 5A_759/2015 vom 27.11.2015 E. 2.1, 7B.27/2003 vom 12. Mai 2003 E. 4.1; Amonn/Walther,

a.a.O., § 50 Rz. 10; Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 231 SchKG N. 35 f.). In begründeten Fällen kann die Verwertung einem sachkundigen Privaten übertragen werden (BGer 5A_705/2008 vom 19.1.2009 E. 3.1; Amonn/Walther, a.a.O., § 47 Rz. 2; Jolanta Kren Kostkiewicz, Kommentar SchKG, 19. Aufl. 2016, Art. 256 N. 3). Der Vorsteher des Konkursamts durfte F._____ mithin als Fachperson beiziehen, zumal er auf dessen fachkundige Unterstützung beim Verkauf der hoch technischen Erfindung angewiesen war (vgl. etwa Einvernahmeprotokoll des ehemaligen URA III [nachfolgend: EV URA III] vom 23.9.1998 i.S. G._____ S. 3 und 7). Zwar war bekannt, dass die ehemaligen Geschäftspartner des Beschwerdeführers versucht hatten, die Patentrechte (kostenlos) auf F._____ zu übertragen (vorne E. 5.3.3). Da dieser die materielle Berechtigung der B._____ AG an den Patentrechten nach Konkurseröffnung aber nicht mehr in Frage stellte (vorne E. 5.3.4) und sich gegenüber dem Konkursamt bereit erklärte, sowohl die Verkaufsverhandlungen zugunsten der Konkursmasse zu führen als auch für die Aufrechterhaltung der Patente durch Bezahlung der entsprechenden Gebühren zu sorgen (vorne E. 5.3.3), durfte der Vorsteher des Konkursamts davon ausgehen, dass F._____ – im gemeinsamen Interesse sämtlicher Gläubiger – auf eine bestmögliche Verwertung hinarbeiten und sich an die Anfang Februar 1990 ausdrücklich erteilten Weisungen hinsichtlich eines allfälligen Verkaufs der Patente (vorne E. 5.3.3) halten würde (vgl. auch angefochtene Verfügung S. 15 f.; EV URA III vom 23.9.1998 mit G._____ [KB 43] S. 2). Dies umso mehr, als die Rechte an den Patenten zugunsten der Gesellschaft gesichert waren (vorne E. 5.3.3). Auch der mit den Verhältnissen weitaus besser vertraute Beschwerdeführer hoffte auf eine erfolgreiche Verhandlungstätigkeit seines ehemaligen Geschäftspartners, akzeptierte den von diesem ausgehandelten Vertrag (vorne E. 5.3.3) und trat in der Folge für ein Festhalten daran ein (vgl. insb. Schreiben von Rechtsanwalt J._____ bzw. des Beschwerdeführers vom 19.3., 9.4. und 16.12.1992 [Fax], 15.1.1993 [Fax], 1.12.1994, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1; Protokoll der Hauptverhandlung vom 26.8.2005 im Strafverfahren gegen H._____ [KB 42; nachfolgend: HV H._____] S. 5; vgl. auch Beschwerdeantwort des KA vom 21.12.1995 an die Aufsichtsbehörde S. 3 f. [KB 48]). Erst im Jahr 1995 äusserte er den konkreten Verdacht, dass F._____ eigene Interessen verfolgt haben könnte (vgl.

HV H._____ S. 5 f.; Schreiben von Rechtsanwalt J._____ vom 30.3.1995 [KB 52]; Aufsichtsbeschwerde vom 25.11.1995 S. 3 ff. [KB 47]).

5.3.8 Was den Vorwurf des verspäteten Erstellung des Konkursinventars und des Kollokationsplans anbelangt, ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass er eine allfällige schleppende Verfahrensführung mit betreibungsrechtlicher Beschwerde hätte rügen können (aArt. 17 Abs. 3 SchKG). Er hat das Konkursamt zwar unbestrittenermassen mehrmals dazu angehalten, insbesondere den Kollokationsplan zu erstellen (vgl. diverse Mahnschreiben, in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Aufsichtsrechtliche Beschwerde wurde allerdings erstmals am 25. November 1995 (KB 47) und damit zu einem Zeitpunkt erhoben, als Inventar und Kollokationsplan bereits in Rechtskraft erwachsen waren (vorne E. 5.3.3; Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 5.11.1999 E. 4b, in unpag. Vorakten KA Aktenbündel schwarz). Die entsprechenden Rügen sind im staatshaftungsrechtlichen Verfahren nicht mehr zu hören (vgl. BGE 125 V 373 E. 2b/KB; 107 Ib 155 E. 2b/KB; VGE 2013/195 vom 26.5.2014 E. 3.3.2, 2010/467 vom 15.3.2013 E. 3.4; zum Grundsatz der Subsidiarität der Staatshaftung im Allgemeinen vgl. BVR 2014 S. 297 E. 4.3.1, 2008 S. 569 E. 3.3.2, mit Hinweisen; BGE 129 I 139 E. 3.1, 126 I 144 E. 2a; JTA 2017/164 vom 24.10.2017 E. 4.1; Reto Feller, Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes im Staatshaftungsrecht, Diss. Bern 2006, S. 77 f., 206). Im summarischen Verfahren ist das Konkursinventar ohnehin erst zusammen mit dem Kollokationsplan aufzulegen (Art. 32 Abs. 2 KOV; Urs Lustenberger, a.a.O., Art. 231 SchKG N. 16; Amonn/Walther, a.a.O., § 49 Rz. 7; vgl. auch Art. 231 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG). Der Vorsteher des Konkursamts hat die wesentlichen Abklärungen zur Aufnahme des in der Folge praktisch unverändert gebliebenen Inventars (vorne E. 5.3.4) im Übrigen bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 1989, d.h. kurz nach Konkurseröffnung getroffen (vorne E. 5.3.3). Damit dürfte Art. 221 Abs. 1 SchKG, wonach die Aufnahme, nicht aber der Abschluss des Inventars umgehend nach Konkurseröffnung zu erfolgen hat (vgl. auch vorne E. 5.3.1), eingehalten sein. Die Erstellung des Kollokationsplans ist sodann lediglich an eine Ordnungsfrist gebunden (vgl. aArt. 247 Abs. 1 i.V.m. aArt. 231 Abs. 3 SchKG; Thomas Sprecher, a.a.O., Art. 247 N. 4; Dieter Hierholzer, in Basler Kom-

mentar, 2. Aufl. 2010, Art. 247 N. 2), sodass in dieser Hinsicht ohnehin nicht von einer Pflichtverletzung gesprochen werden kann.

5.4 Soweit der Beschwerdeführer dem Vorsteher des Konkursamts schliesslich vorwirft, er habe das Patent Nr. ... zu Unrecht verfallen lassen (Beschwerde Rz. 119) und – in Verletzung von Art. 244 SchKG – Rechnungen F. _____s für angebliche Patentgebühren ohne Prüfung anerkannt (Beschwerde Rz. 120 f.), ist ihm ebenfalls entgegenzuhalten, dass er die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht bzw. nicht rechtzeitig ergriffen hat, indem er das Konkursinventar unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess und unbestrittenermassen keine Kollokationsklage (aArt. 250 SchKG) erhoben hat (Beschwerde Rz. 121). Er kann diese angeblichen Mängel im Staatshaftungsverfahren nicht mehr geltend machen (zur Subsidiarität der Staatshaftung E. 5.3.8 hiavor).

5.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Vorsteher des Konkursamts weder im Zusammenhang mit der Sicherung der Konkursaktiven noch in Bezug auf die Erstellung des Konkursinventars und des Kollokationsplans widerrechtliches Handeln bzw. Unterlassen vorzuwerfen ist.

6.

Die Haftung des Kantons scheitert zudem am fehlenden Kausalzusammenhang zwischen der amtlichen Tätigkeit und einem allfälligen Schaden.

6.1 Die Staatshaftung setzt das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten der Amtspersonen bzw. Mitarbeitenden des Kantons und dem Schaden voraus. Bei einer Schädigung durch Unterlassung denkt man hypothetisch das positive rechtmässige Alternativverhalten hinzu und prüft ex post, d.h. im Sinn einer sog. retrospektiven Prognose, ob der Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung auch bei dieser Verlaufshypothese mit Sicherheit oder überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre (hypothetische Kausalität; Art. 51 Abs. 1 aPG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 OR; vgl. BGE 139 V 176 E. 8.4.2 [Pra 102/2013 Nr. 119], 133 V 14 E. 9.2 [Pra 97/2008 Nr. 11], 132 III 715 E. 2.3; BVR 2014 S. 297 E. 5.2, 2011 S. 200 E. 5.1, 2007 S. 203 E. 5.1 und 5.2, je

mit Hinweisen). Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt der Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 140 III 610 E. 4.1, 132 III 715 E. 3.1, 130 III 321 E. 3.3). – Der Beschwerdeführer erblickt die Ursache für den behaupteten Schaden in den Unterlassungen des Konkursamts. Hätte dieses die Forschungsunterlagen rechtzeitig gesichert, wäre auch der Vertrag mit der C._____ AG erfüllt worden. Es habe ausserdem genügend (andere) Interessentinnen und Interessenten gegeben, die bereit gewesen wären, einen Betrag von mindestens einer Million Franken zu bezahlen.

6.2 Umstritten ist zunächst, ob die C._____ AG für die Patentrechte den in der Vereinbarung vom 18. Mai bzw. 5. November 1990 festgelegten Preis bezahlt hätte (vorne E. 4.3; KB 57). Der Beschwerdeführer behauptet, die C._____ AG habe gute Gründe für die Zahlungsverzögerung gehabt und sei nachweislich zahlungswillig und zahlungsfähig gewesen. Wäre das Konkursamt nicht vom Vertrag zurückgetreten bzw. hätte es die Forschungsunterlagen anbieten können, wäre zumindest der Kaufrechtspreis bezahlt worden (vgl. Beschwerde Rz. 63 f., 135 ff.).

6.2.1 Es ist aktenkundig und unbestritten, dass die C._____ AG den Kaufrechtspreis (Fr. 300'000.--) nicht bezahlte (vorne E. 4.3; Beschwerde Rz. 57). Die C._____ AG wurde nach Fälligkeit erstmals am 3. Dezember 1990 und danach während über eines halben Jahres wiederholt zur Bezahlung aufgefordert (vgl. Schreiben des KA vom 3.12.1990, 25.1. und 7.5.1991, der C._____ AG bzw. L._____ AG vom 18.2.1991 sowie des Beschwerdeführers vom 24.3., 29.4. und 16.5.1991, alles in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Daraufhin betrieb das Konkursamt die Käuferin bis zur Pfändung, die ergebnislos verlief (vgl. Betreibungsbegehren vom 10.6.1991, Rechtsöffnungsentscheid des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichts vom 3.12.1991, Fortsetzungsbegehren vom 9.1.1992, Exekutionsbewilligung vom 17.1.1992, Bericht des liechtensteinischen Gerichtsvollziehers vom 10.2.1992, alles in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Nach Vornahme des Pfändungsversuchs vermochte die C._____ AG mit der immer

wiederkehrenden Zusicherung, dass ihr demnächst eine Versicherungssumme infolge eines Schadenereignisses ausbezahlt werde (KB 64), das Konkursamt während gut dreieinhalb Jahre davon abzuhalten, weitere Inkassomassnahmen gegen sie zu unternehmen (vgl. Schreiben der C._____ AG bzw. L._____ AG vom 14.2. und 8.9.1992, 28.12.1993, 25.7. und 1.9.1994, 9.2., 25.2. und 31.7.1995, des Beschwerdeführers bzw. von Rechtsanwalt J._____ vom 19.3., 9.4. und 16.12.1992 [Fax], 12.1. und 15.1.1993 [Fax] und 1.12.1994, von F._____ bzw. Rechtsanwalt M._____ vom 15.4.1992, 15.1.1993 und 8.12.1994, des Konkursamts vom 23.3. [Antrag betr. Offenbarungseid] und 10.4.1992 [Sistierungsantrag betr. Offenbarungseid], 31.12.1993, 18.1. und 15.5.1995 sowie Beschluss des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichts vom 25.3.1992 [Tagsatzung betr. Offenbarungseid], alles in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1). Am 29. August 1995 bot die C._____ AG unter Auflagen eine Zahlung im Umfang von Fr. 179'410.-- (auf ein Sperrkonto) an, was das Konkursamt ablehnte (vorne E. 4.3).

6.2.2 Mit Blick auf diese Ereignisse bestehen erhebliche Zweifel, dass die C._____ AG in der Lage oder willens gewesen wäre, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Aufgrund der ergebnislos verlaufenen Pfändung erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass die Käuferin über keine liquiden Mittel verfügte und solche auch nicht hätte beschaffen können. Deutlich wird dies etwa darin, dass die Auszahlung der Versicherungssumme, die die Liquiditätsprobleme der C._____ AG hätte beheben sollen, offenbar im September 1998 noch nicht erfolgt war und zudem zweifelhaft ist, ob der Geldbetrag überhaupt der C._____ AG zugute gekommen wäre, betraf das Versicherungsereignis doch die Liegenschaft einer anderen Gesellschaft (vgl. Schreiben von Rechtsanwalt N._____ vom 17.3.1993 [KB 63] und EV URA III vom 23.9.1998 mit O._____ [KB 40] S. 5). Zu keiner anderen Beurteilung würden die vor Verwaltungsgericht nicht mehr ausdrücklich erwähnten angeblichen Liquiditätsnachweise führen: Sie zeigen lediglich, dass Dritte nachträglich behaupteten, sie wären bereit gewesen, der C._____ AG Mittel zur Verfügung zu stellen (vgl. Schreiben der P._____ AG vom 9.1.1997 und O._____ vom 3.6.1997 einschliesslich Bankbelege vom 2. und 4.8.1994 [KB 115 und 116], auf zum Folgenden). Noch im September 1994 (und später)

vertröstete die C._____ AG die Gläubigerschaft der B._____ AG jedoch mit den Hinweis auf eine angeblich anstehende Versicherungsleistung (vgl. Schreiben der L._____ AG vom 1.9.1994 und F._____ vom 8.12.1994, beides in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 1), was nicht nötig gewesen wäre, hätte sie auf allfällige Drittmittel greifen können. Aus den Akten geht ausserdem hervor, dass F._____ sich offenbar in einer separaten Vereinbarung am 2. September bzw. 2. Oktober 1990 (KB 76) dazu verpflichtet hatte, der C._____ AG seine Forschungsunterlagen zu übergeben und sie bei der Produkteentwicklung zu unterstützen – während von der B._____ AG lediglich die Patentrechte erworben werden sollten –, was erhebliche Zweifel daran weckt, dass die Forschungsunterlagen für die Zahlungsbereitschaft der C._____ AG gegenüber der Konkursmasse überhaupt je eine ausschlaggebende Rolle spielten (vgl. auch Vertrag vom 2.10. bzw. 21.9.1990 [KB 77]; EV URA III vom 23.9.1998 mit O._____ [KB 40] S. 6). Es erscheint mithin höchst zweifelhaft, dass die C._____ AG je zahlungsfähig oder zahlungswillig war, womit dem Beschwerdeführer der entsprechende Nachweis nicht gelingt.

6.3 Weiter behauptet der Beschwerdeführer, die Patente hätten, wenn nicht der C._____ AG, anderen Interessierten verkauft werden können (Beschwerde Rz. 134). Die Erfindung F._____s sei sehr gefragt gewesen und es habe sowohl vor als auch nach Konkurseröffnung etliche namhafte Unternehmen gegeben, die bereit gewesen wären, dafür einen Millionenbetrag zu bezahlen. Zu den einzelnen Vorbringen ergibt sich Folgendes:

6.3.1 Soweit der Beschwerdeführer auf die «vielversprechenden Verhandlungen» in der Zeit vor der Liquidation der B._____ AG verweist, ist aktenkundig, dass mehrere im Energiebereich tätige Unternehmungen grundsätzlich Interesse an der Erfindung gezeigt und sich offenbar auch an gemeinsamen Versuchen zur Entwicklung einer marktfähigen Lösung beteiligt haben (vgl. Beschwerde Rz. 39 mit Hinweis auf KB 12-17). Es ist jedoch unbestritten, dass diese Vermarktungsbemühungen allesamt scheiterten, wobei es keine Rolle spielt, worauf der Abbruch der Verhandlungen zurückzuführen ist (vgl. Protokolle der ausserordentlichen General-

versammlungen vom 31.10.1986, 1.7.1987 [mit Ergänzungen des Beschwerdeführers] und 3.9.1987 sowie Arrestprosequierungsklage vom 6.7.1989 S. 4, alles in unpag. Vorakten KA Ordner Nr. 2). Die Möglichkeit eines besseren Verkaufs nach Konkursöffnung lässt sich damit so oder anders nicht belegen.

6.3.2 Der Beschwerdeführer beruft sich sodann darauf, dass es F._____ vor der Konkursöffnung gelungen sei, mit zwei Unternehmen Verträge abzuschliessen, die ihm in der Folge geldwerte Leistungen haben zukommen lassen. So sei jedenfalls erwiesen, dass F._____ aus einer zwischen Februar und Mai 1988 geschlossenen Vereinbarung mit der amerikanischen «Q._____ Corp.» ein Entgelt in Form von Aktien zugeflossen sei (Beschwerde Rz. 41). Zudem habe er von der im Jahr 1988 gegründeten R._____ GmbH Leistungen in der Höhe von insgesamt 350'000 DM zuzüglich 105'000 DM Entschädigung für Labortätigkeit sowie eine Zusicherung über 650'000 DM erhalten (Beschwerde Rz. 42). Der entsprechende Sachverhalt ist infolge der vom Beschwerdeführer gegen seine Mitgesellschafter, gegen H._____ und gegen G._____ erhobenen Strafanzeigen bereits von den Strafgerichten in erster und zweiter Instanz geprüft worden, worauf grundsätzlich abgestellt werden kann: Hinsichtlich der «Q._____ Corp.» ist ein undatiertes und nicht unterschriebener Vertragsentwurf zwischen F._____ als Erfinder und einer namentlich nicht bezeichneten Vertragspartei als Lizenznehmerin aktenkundig, wonach Ersterer unter gewissen Bedingungen gegen die Einräumung einer «Exklusiv-Lizenz» 60'000 Q._____ -Aktien im Wert von 300'000 US Dollar hätte erhalten sollen. Die Strafgerichte erachteten es aber trotz eines in den Unterlagen E._____s verzeichneten Aktientransfers nicht als erwiesen, dass das Geschäft zustande gekommen, geschweige denn gestützt darauf eine Leistung erbracht worden sei (vgl. zum Ganzen Urteil des Gerichtspräsidenten 15 des ehemaligen Gerichtskreises VIII ... vom 2.9.2005, in Strafakten Dossier VIII [act. 12F; nachfolgend: Urteil GP 15] S. 6, 17, insb. 40; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 30.10.2007 [KB 97; nachfolgend: Urteil OGer] S. 7 f.; anders der Schlussbericht URA III S. 2 f.). Weiter ist bekannt, dass F._____ am 21. Juli 1988 in München mit weiteren Beteiligten zur Nutzung seiner zum Patent angemeldeten Erfindung die R._____

GmbH gründete (vgl. Gründungsurkunden und Handelsregisterauszug [KB 26 und 28]) und ihm in diesem Zusammenhang Zahlungen zugesagt wurden (vgl. Vereinbarung vom 21.6.1988 [KB 27]). Dass gestützt darauf tatsächlich Gelder geflossen sind, konnte jedoch nie belegt werden und wurde vom erstinstanzlichen Strafgericht – anders als vom Untersuchungsrichter (vgl. Verfügung URA III vom 15.1.1999 [KB 32]) – in Würdigung sämtlicher Umstände als «höchst unwahrscheinlich» erachtet. Am 20. April 1989, d.h. knapp sieben Monate nach ihrer Gründung wurde die Gesellschaft wieder aufgelöst, da sich ihr Zweck nicht hatte realisieren lassen (vgl. zum Ganzen Urteil GP 15 S. 4 f. und 39 f.; Urteil OGer S. 7 f.; vgl. auch Schlussbericht URA III S. 3, 4 bzw. präziser 12). Es gibt für das Verwaltungsgericht keinen triftigen Grund, von der strafgerichtlichen Sachverhaltswürdigung abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer auch aus den Unterlagen betreffend «Q._____ Corp.» und R._____ GmbH nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

6.3.3 Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf die Vermarktungsversuche nach Konkurseröffnung, die allerdings ebenfalls nicht zu belegen vermögen, dass sich die Patentrechte tatsächlich zu einem höheren Preis hätten verwerten lassen: In Bezug auf die angebliche Zahlung der «S._____» von 650'000 DM liegt lediglich die Aussage eines Zeugen vor, der von einer solchen Transaktion gehört haben will. Ein stichhaltiger Nachweis dafür ist nicht vorhanden (vgl. Beschwerde Rz. 43; EV URA III vom 27.6.2001 mit T._____ [KB 18] S. 4). Weiter wurde in einer Vereinbarung vom 10. März 1993 zwischen F._____ und der «U._____ AG» hinsichtlich der Führung weltweiter Verkaufsverhandlungen der Wert der Patentrechte mit 3 Mio. Franken veranschlagt. Es fehlt aber ein Beleg dafür, dass ein solcher Preis je vereinbart worden ist (vgl. Beschwerde Rz. 45 und KB 80). Sodann gelangten auch die von I._____ im Auftrag F._____s zwischen 1993 und 1994 geführten Verhandlungen – namentlich mit der deutschen V._____ GmbH & Co – nicht zu einem erfolgreichen Abschluss (vgl. Beschwerde Rz. 46; diverse Unterlagen [KB 81-88]; EV URA III vom 4.9.1997 mit I._____ [KB 89] S. 5; zum Ganzen auch Urteil GP S. 7).

6.3.4 Ferner verweist der Beschwerdeführer darauf, dass die C._____ AG F._____ und I._____ Millionenbeträge für das Zurverfügungstellen der Forschungsunterlagen (bzw. des nötigen Wissens zur Herstellung der Wärmespeichermasse) zugesichert habe (vgl. Beschwerde Rz. 50, 24, 30 bzw. Klage Rz. 59 [F._____] sowie Beschwerde Rz. 68 ff., 99, 138 [I._____]). Die genannten Verträge sind aktenkundig (vorne E. 6.2.2 [F._____]; Vertrag mit I._____ vom 21.2.1996 [KB 107]). Da sie aber ebenfalls nie erfüllt wurden, sprechen auch diese Umstände letztlich gegen und nicht für die Möglichkeit der Erzielung eines höheren Verkaufspreises (vgl. EV URA III vom 23.9.1998 mit O._____ [KB 40] S. 6 [F._____] und Urteil GP S. 34 f. [I._____]).

6.3.5 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer der Nachweis für seine Behauptung, sowohl die C._____ AG als auch andere Unternehmen wären bei korrektem Vorgehen des Konkursamts bereit gewesen, einen höheren Kaufpreis für die Patente zu bezahlen, nicht gelingt.

6.4 Streitig ist weiter, ob die Forschungsunterlagen überhaupt existiert haben.

6.4.1 Tatsache ist, dass Forschungsunterlagen im Sinn einer Herstellungsrezeptur für den Wärmespeicher weder im Konkursverfahren noch im nachfolgenden Strafverfahren gefunden wurden (Beschwerde Rz. 108; vgl. auch Urteil OGer S. 10 ff.). Dieser Umstand ist nach Auffassung des Beschwerdeführers auf die unterlassene Sicherung des Konkurssubstrats durch das Konkursamt zurückzuführen. Das Beweismass sei daher wegen «Beweisvereitelung» herabzusetzen (Beschwerde Rz. 105 bzw. 108). Die Existenz der Forschungsunterlagen ergebe sich nur schon aufgrund deren Natur und Bedeutung: Sie beinhalteten die nötigen Angaben für die komplexe Zusammensetzung der Wärmespeichermasse, wofür F._____ jahrelang geforscht habe und die in der Patentschrift so nicht enthalten seien. Es sei realitätsfremd anzunehmen, dass F._____ das Rezept und die Ergebnisse der Versuchsreihen, die sein Lebenswerk darstellten, nicht schriftlich festgehalten habe (Beschwerde Rz. 18 ff., 21 f., 97 und 106). Undenkbar sei auch, dass er das Patentgesuch mit den darin

enthaltenen wissenschaftlichen Details ohne entsprechende Forschungsunterlagen hätte formulieren können (Beschwerde Rz. 23, 106). Das Vorhandensein einer schriftlichen Dokumentation ergebe sich ausserdem aus dem Umstand, dass F._____ sich in einer separaten Vereinbarung mit der C._____ AG ausdrücklich verpflichtet habe, seine Forschungsunterlagen der Käuferin zu übergeben (Beschwerde Rz. 24 bzw. vorne E. 6.2.2). Schliesslich hätten mehrere Personen das Vorhandensein der Forschungsunterlagen bestätigt (Beschwerde Rz. 25 ff. bzw. 30).

6.4.2 In den Akten finden sich gewisse Hinweise auf Unterlagen zu F._____s Forschungstätigkeit (vgl. EV URA III vom 4.9.1997 mit I._____ [KB 89] S. 3 f., vom 23.9.1998 mit O._____ [KB 40] S. 3 und 7 sowie vom 27.6.2001 mit T._____ [KB 18] S. 9; vgl. auch Urteil OGer S. 12). Dies bedeutet aber nicht, dass Aufzeichnungen existierten, die geeignet gewesen wären, die Verwertbarkeit der Patente zu verbessern. Die Strafkammer des Obergerichts, die ebenfalls zum Schluss gekommen ist, dass gewisse Unterlagen wie «Versuchsprotokolle, Gläser und Kisten» einmal vorhanden gewesen sein mussten, die Existenz einer eigentlichen Herstellungsrezeptur aber verneinte, hat hierzu Folgendes ausgeführt (vgl. Urteil OGer S. 10 ff.): F._____ sei ein «richtiger Erfinder und Pröbler» gewesen, der nicht zu viel von seiner Erfindung habe preisgeben und deren Kern habe geheim halten wollen. Selbst der Beschwerdeführer bzw. damalige Privatkläger habe ausgeführt, dass sein ehemaliger Geschäftspartner ihm die Details der Erfindung nicht habe offenlegen wollen. Die Vorstellung, dass F._____ das Rezept für das «Endprodukt» seiner Erfindung nie schriftlich festgehalten, sondern auswendig im Kopf gehabt habe, sei entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht abwegig. Dies namentlich auch deshalb, weil I._____ aufgrund mündlicher Angaben und gestützt auf die Patentunterlagen in der Lage gewesen sei, eine (eigene) Rezeptur zu erarbeiten. Es sei daher fraglich, ob die Erfindung F._____s serienreif bzw. zur industriellen Herstellung überhaupt tauglich gewesen sei. Das Obergericht verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Aussage des ehemaligen Geschäftsführers der R._____ GmbH, der angab, dass das, was F._____ eingebracht habe, für einen grossindustriellen Einsatz nicht

verwertbar gewesen sei und ständig an der «Einschaltung» seiner Person ge-
gangen habe (vgl. Einvernahmeprotokoll des Amtsgerichts München
vom 8.6.1998 [KB 29]). An diesen überzeugenden Ausführungen hatte das
Obergericht keine ernsthaften Zweifel, bezeichnete es die Existenz einer
detaillierten Herstellungsrezeptur doch nicht nur als fraglich, sondern gar
als «reine Spekulation» (Urteil OGer S. 12 f.). Dem ist zuzustimmen. Die
Schwierigkeiten bei der Vermarktung der Erfindung F._____s begannen
im Übrigen nicht erst nach F._____s Tod (vorne E. 5.3.3). Das Unter-
fangen gestaltete sich vielmehr von Beginn an schwierig (vorne E. 6.3.1),
und die teils über Jahre geführten Verhandlungen mündeten letztlich nie in
einem erfolgreichen Geschäftsabschluss. Auch F._____, der ja im
Besitz sämtlicher vorhandener Unterlagen sein musste (vorne E. 6.4.2 f.),
scheiterte mit seinen Verwertungsbemühungen. Es erscheint mithin gera-
dezu unwahrscheinlich, dass Forschungsunterlagen im genannten Sinn
vorhanden waren, womit dem Beschwerdeführer der entsprechende Nach-
weis unabhängig von einer allfälligen Herabsetzung des Beweismasses
(vorne E. 6.4.1) nicht gelingt.

6.5 Nach dem Gesagten ist weder davon auszugehen, dass bei einem
anderen Vorgehen des Konkursamts ein höherer Erlös für die Patente hätte
erzielt werden können, noch ist anzunehmen dass für die Verwertung der
Patente relevante Forschungsunterlagen greifbar gewesen wären. Damit
fehlt der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Handeln
des Vorstehers des Konkursamts und dem behaupteten Schaden. Die Vo-
raussetzungen für eine Haftung des Kantons sind nicht gegeben. Der mas-
gebliche Sachverhalt ist aufgrund der Akten hinreichend erstellt. Die be-
antragte persönliche Befragung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde
Rz. 5) lässt unter diesen Umständen keine weiteren Erkenntnisse erwarten,
die geeignet wären, das Beweisergebnis zu verändern oder den zu treffen-
den Entscheid zu beeinflussen, zumal persönlichkeitsbezogene Aspekte
hier nicht ausschlaggebend sind. Der entsprechende Beweisantrag wird
daher abgewiesen (vgl. Art. 18 VRPG; zur Zulässigkeit antizipierter Be-
weiswürdigung statt vieler BVR 2015 S. 557 E. 3.8, 2012 S. 252 E. 3.3.3;
BGE 142 II 433 E. 4.4, 141 I 60 E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kom-
mentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 18 N. 8 ff.).

7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es für die Haftung des Kantons sowohl an einer widerrechtlichen Handlung bzw. Unterlassung des Vorstehers des Konkursamts (vorne E. 5) als auch an einem Kausalzusammenhang zwischen der amtlichen Tätigkeit und dem behaupteten Schaden mangelt (hiervor E. 6). Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG).

9.

Entscheide letzter kantonaler Instanzen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, wie das hier beurteilte Haftungsbegehren (vorne E. 2), unterliegen grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; vgl. Art. 82 Bst. a BGG). Da es aber in der Sache um die rechtmässige Anwendung von Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht, dürfte unbesehen davon die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG anwendbar sein, weshalb in der Rechtsmittelbelehrung auf dieses Rechtsmittel zu verweisen ist (vgl. Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG; vgl. auch BGer 5A_306/2007 vom 19.9.2007 E. 1.1; Klett/Escher, in Basler Kommentar, Art. 72 BGG N. 7). Die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- nach Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG ist erreicht.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 8'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - dem Beschwerdegegner

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden. Der Streitwert im Sinn von Art. 51 ff. BGG liegt über Fr. 30'000.--.